

## 26.) M a n d a t,

die Beschränkung der, im Lehnmandate vom 30ten April 1764. Tit. VI. §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationgesuche wegen veräußerter Immobilien betreffend;

vom 2ten November 1825.

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen** etc. etc. thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die in dem Mandate vom 6ten Juli 1622 enthaltenen, und in den Mandaten vom 1sten Juni 1657 §. 6, vom 24ten Februar 1681 §. 6, vom 12ten November 1691 §. 7, ingleichen in der Resolut. Gravam. vom 8ten Februar 1700, so wie in dem neuesten Lehnmandate vom 30. April 1764 Tit. VI. §. 3. wiederholten Verfügungen, nach welchen jede vor Ertheilung Unserer Genehmigung vorgenommene Vollziehung eines Kauf, Tausch, oder Theilungs-Vertrags über ein bei Uns zu lehn gehendes Grundstück untersagt ist, insoweit sich diese Verfügungen auch auf bloße Allodialgüter beziehen, wieder aufzuheben, als soll es von jetzt an eben so wenig mehr den Verkäufern solcher Allodialgüter und Grundstücke verwehrt seyn, dieselben auch schon vor erfolgter Confirmation der deshalb abgeschlossenen Ueberlassungsverträge deren Annehmern zu übergeben, als den letztern, sich derselben anzumessen und die dafür zu berichtigenden Kaufgelder auszuzahlen.

Wie es jedoch in Ansehung aller wirklichen Lehngüter auch fernerhin noch bei den vorgedachten gesetzlichen Anordnungen und den sonst wegen Veräußerung der Lehngüter nach gemeinen und sächsischen Lehnsrechten, bestehenden Vorschriften, sowohl bei den deshalb etwa unter den Lehnsinteressenten errichteten Recessen und Verträgen allenthalben sein ungewandertes Verbleiben hat; so sind Wir auch fernerhin nicht gemeint, Personen vom Bauerstande zu Erwerbung der Rittergüter zuzulassen, und haben demnach die über dergleichen Güter unter sich pactirenden Theile, die in dieser Hinsicht etwa ihren diesfälligen Absichten und Unternehmungen entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken, jederzeit selbst in Obacht zu nehmen, um sich vor allem hieraus für sie entspringenden Nachtheile und Schaden gehörig sicher zu stellen.

Dagegen finden Wir zugleich für nöthig, dem zeitlich sowohl von Unserer Landesregierung, als von den untern Gerichtsbehörden, zum öftern verspürten, den Interessenten selbst nicht selten zum empfindlichsten Nachtheil gereichenden Verzuge in Nachsuchung der obrigkeitlichen Confirmation über die von ihnen abgeschlossenen, die Veräußerung ihrer Immobilien betreffenden Contracte, auf ausreichende Weise zu steuern, und verordnen daher hierdurch, daß in Zukunft alle und jede von Unsern Unterthanen über Immobilien abge-